

**Kirchliche Steuerordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
vom 20. September 2008 (Kirchensteuerordnung)¹
(KABl S. 65)²**

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 37 der Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Es galt zuvor gemäß Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs fort.

2 Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

Zweiter Abschnitt: Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

- § 4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

- § 7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
- § 8 Kirchensteueranspruch

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

- § 9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer; Auskunftspflicht
- § 10 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge)
- § 11 Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

- § 12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes
- § 13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
- § 14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 15 Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 16 Allgemeines Kirchgeld
- § 17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
- § 19 Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

- § 20 Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
- § 21 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- § 22 Aufteilung des Kirchensteueraufkommens
- Sechster Abschnitt: Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten
- § 23 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
- § 24 Klageverfahren, notwendige Beiladung
- § 25 Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld
- Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 26 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

§ 1

Grundsatz

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559), aufgrund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

§ 2

Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes.

§ 3

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

- (1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.
- (2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt:

Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Absatz 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) gegenüber der Kirchgemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Kirchensteuerpflicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. ²Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.
- (2) ¹Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist. Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

§ 6

Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes i. V. m. der Lohnsteuerrichtlinie Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommenssteuer durchgeführt wird.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist festzulegen, wie für Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, Landeskirchensteuer festgesetzt und erhoben wird.

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

§ 7

Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

- (1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:
1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,

3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- (2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummer 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.
- (3) ¹Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. ²Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nummer 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. ³Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8

Kirchensteueranspruch

- (1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.
- (2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, im Kirchensteuerbeschluss oder in dem Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes getroffen.

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

§ 9

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer; Auskunftspflicht

- (1) ¹Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. ²Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.
- (2) ¹Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld). ²Die Kirchengemeinden können die Landeskirche mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.
- (3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(4) 1Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Oberkirchenrat oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt.

2Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(4) 1Soll auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Kapitalerträge durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) Kirchensteuer einbehalten werden, hat der kirchensteuerpflichtige Gläubiger im Falle der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle seine Kirchenmitgliedschaft zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erklären. 2Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(5) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

§ 10

Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge)

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

§ 11

Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern mit

dem für Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist für Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen, sofern diese Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzubehalten ist.

(3) ¹Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird auf die Finanzämter übertragen. ²Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer an das für ihn für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt abzuführen. ³Das Finanzamt hat die empfangenen Kirchensteuerbeträge unmittelbar an die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Stelle weiterzuleiten.

(4) Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne dieses Gesetzes ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt (Depotbank), wenn sich das Finanzamt, das für die Besteuerung dieser Schuldner, Personen oder Stellen nach dem Einkommen zuständig ist, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(5) ¹Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. ²Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteueranlagung im Sinne des § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes

(1) ¹Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, werden die Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkom-

mensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 nach der jeweils in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlage (Höhe der Einkommensteuerschuld) erhoben. ²Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) ¹Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist im Steuerabzugsverfahren nur von dem Kapitalertragsteuerpflichtigen einzubehalten, der der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört. ²Sie bemisst sich nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen. ³Dies gilt für Kapitalerträge, an denen mehrere Personen beteiligt sind, nur dann, wenn für sämtliche Beteiligte dasselbe Kirchensteuermerkmal gilt oder wenn ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind. ⁴Sind ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn sie nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären. ⁵Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) ¹Wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht nach Absatz 2 einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes. ²Bemessungsgrundlage ist die geminderte Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.

(4) ¹Für das allgemeine Kirchgeld (§ 7 Absatz 1 Nummer 2) und das besondere Kirchgeld (§ 7 Absatz 1 Nummer 3) werden die Bemessungsgrundlagen in den kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüssen näher bestimmt. ²Die Höhe dieser Kirchensteuern kann sowohl in festen Beträgen als auch durch gestaffelte Sätze festgelegt werden. ³Sie soll maßgeblich durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bestimmt sein. ⁴Als Anhaltspunkt kann das zu versteuernde Einkommen dienen.

(5) Wird für das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, das gemeinsam zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bemessungsgrundlage bestimmt, so ist der Betrag maßgebend, der auch für die Ermittlung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen ist.

(6) Bei Kirchensteuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die im Lohnsteuerabzugsverfahren einbehaltene Kirchensteuer und auf Antrag die im Kapitalertragsteuerverfahren einbehaltene Kirchensteuer auf die veranlagte Kirchensteuer angerechnet.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

1Ehegatten, die beide der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. 2Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. 3Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 12 Absatz 1 ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.

(2) 1In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. 2Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 15

Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach dem Teil der nach § 12 Absatz 1 ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer

im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) ohne Berücksichtigung der in § 32a Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben würde, aufgeteilt wird. § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Im Lohnabzugsverfahren wird die Kirchensteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Lohnsteuer erhoben.

§ 16

Allgemeines Kirchgeld

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17

Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) 1Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Absatz 1 Nummer 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). 2Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) 1Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. 2Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) ¹Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer sind Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. ²Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

(4) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Absatz 1 Nummer 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18

Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 10 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer und der Vermögensteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) ¹Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. ²Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs abzuführen.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(5) ¹Kirchensteuer der kirchensteuerpflichtigen Bezieher von Kapitalerträgen ist im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren zu erheben. ²Kapitalertragsteuerabzugspflichtige haben die Kirchensteuer von Kapitalerträgen nach Maßgabe des vom Kirchensteuerpflichtigen durch schriftlichen Antrag mitgeteilten oder des vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelten Kirchensteuermerkmals mit dem für deren kirchensteuererhebende Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs maßgeblichen Hebesatz und den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen einzubehalten, bei dem für die

Betriebsstätte zuständigen Finanzamt anzumelden und dorthin zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche abzuführen. ³Wird die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung gemäß § 12 Absatz 3.

(6) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

§ 19

Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

(1) ¹In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5 und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. ²Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer zu entrichten.

(2) ¹In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen gemäß § 37b des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. ²Weist der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) ¹Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. ²Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu

erstatten ist. 3Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Oberkirchenrats, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung sowie die Gemeinden und Landkreise.

§ 21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) 1Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. 2Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) 1Die Vollstreckung der Kirchensteuern obliegt den Finanzämtern. 2Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.

§ 22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

**Sechster Abschnitt:
Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten**

§ 23

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

- (1) ¹Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. ³Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 10 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Oberkirchenrat über den Einspruch.
- (2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.
- (3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet der Oberkirchenrat über den Einspruch.

§ 24

Klageverfahren, notwendige Beiladung

- (1) ¹Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. ²Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder ihrer Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.
- (2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuerergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25

Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

- ¹Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist der Einspruch zulässig. ²Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

**Siebter Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

1Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. 2Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. 2Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieses Gesetz erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung), veröffentlicht im KABl 2001 S. 102, geändert durch Änderungsgesetz vom 1. Juni 2002 (KABl 2002 S. 96) und geändert durch Änderungsgesetz vom 17. November 2002 (KABl 2002 S. 94) außer Kraft.